

# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 30, Nummer 9, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 26. Juni 2020

Woche 26



IMPRESSUM

## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 59,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

- Was - Wann - Wo Seite 2
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 3
- Bekanntmachungsanordnung - Sanierungssatzung „Stadtzentrum“ Seite 4
- Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ und 1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ Seite 4
- Hinweis zur vorstehenden bekanntgemachten Sanierungssatzung Seite 5
- Entschädigungssatzung der Stadt Guben Seite 7

### Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung Wahl Ortsvorsteher Seite 8
- • L 46: Ersatzneubau der Brücke und Asphalterneuerung in Grano Seite 8

### Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Projekt QL - Qualitätsverbesserung im Liegenschaft Seite 9
- Ausschreibung: Umbau Gemeindehaus, OT Taubendorf Seite 9
- Stellenausschreibung - Finanzbuchhaltung Seite 10

## I. Stadt Guben

### Was-Wann-Wo



#### BürgerService der Stadt Guben

Gasstraße 4  
Tel.: 03561 68710, Fax: 03561 68714917  
**Service-Hotline: 03561 6871-2000**  
E-Mail: service-center@guben.de

#### Sprechzeiten

Montag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

Wir bitten alle Bürger die gesamten Öffnungszeiten zu nutzen und möglichst alleine zu kommen. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist weiterhin Pflicht, außerdem empfehlen wir eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Des Weiteren gibt es im BürgerService die Möglichkeit der Handdesinfektion.

#### Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung.

Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird ergänzt durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, Geburtsdatum, gewünschtes Fach an musikschule@guben.de oder telefonisch 03561 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben  
Tel.: 03561 68712202, Fax 03561 68712240,  
www.musikschuleguben.com, E-Mail: musikschule@guben.de

#### Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: bibo@guben.de

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09:00 – 19:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

#### Angebote

- Internetarbeitsplätze
- Gemütliche Lesecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

#### Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100, www.museen-guben.de  
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

Vor dem Besuch bitten wir um eine telefonische Voranmeldung.

#### April 2020 bis Oktober 2020 (Sommer)

Dienstag - Freitag:	12:00 - 17:00 Uhr
Sonntag:	14:00 - 17:00 Uhr

sowie am 20.09.2020 zur Museumsnacht  
Montag und Samstag generell geschlossen

#### Sonderausstellung:

17. Juni bis 31. Dezember 2020 „Feuer & Flamme – Küchenalltag in Kriegs- und Friedenszeiten“

#### Freibad

Das Freibad öffnet täglich ab einer Lufttemperatur von 22°C von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Wer sich unsicher ist, kann unter der Telefonnummer 03561 2067 erfahren, ob das Freibad geöffnet ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Besuch nur unter bestimmten Hygiene- und Abstandsregeln möglich ist, näheres unter [www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad). Das Freizeitbad mit Schwimmhalle und Sauna bleibt weiterhin bis zum Ende der Sommerferien geschlossen.

#### Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. 03561 559-5107

#### Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag	12:00 bis 17:00 Uhr
Sonntag	14:00 bis 17:00 Uhr

Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

#### Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561-3867  
E-Mail: ti-guben@t-online.de,  
Internet: [www.touristinformation-guben.de](http://www.touristinformation-guben.de)

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von	09:00 bis 18:00 Uhr (April-Dezember),
Samstag von	9:00 bis 13:00 Uhr (ganzjährig)

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/Stadtführungen

#### Wohnpark Obersprucke

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK II, Viktoriya Scheuer, Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 03561 5132480

Sprechstunde: Montag 09:00 - 13:00 Uhr, Donnerstag 12:00 - 16:00 Uhr, Zuständig für das Kulturzentrum Obersprucke, Fr.-Schiller-Str. 24, E-Mail: viktoriya.scheuer@wohnen-in-guben.de

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK IV, Rally Ewersbach, Klaus-Herrmann-Straße 20 (EG Ärztehaus), Tel.: 03561 52184

Sprechstunde: Montag 12:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 09:00 - 13:00 Uhr, E-Mail: rally.ewersbach@wohnen-in-guben.de

#### Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665, [www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de),  
Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

### Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Sprechzeiten: Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

· Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)  
· Telefon Pflegeberaterinnen: 03562-986-15098 und 986-15099  
Sozialberaterin: 03562-986-15027

### Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: 03561-6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de. Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

### Immanuel Albertinen Diakonie

#### Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen  
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, 03561 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe  
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42  
www.guben.immanuel.de

### Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757. Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung. E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de, Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung



#### Als Caritas sind wir weiter für Sie da!

Das Coronavirus erfordert es, andere und sich selbst zu schützen. Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, ist es vonnöten, dass Menschen sich nicht mehr persönlich begegnen. Viele Menschen stehen deswegen aktuell vor neuen Herausforderungen.

Wir als Caritas lassen Sie damit nicht allein. Die Caritas Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Landkreis Spree-Neiße an den Standorten Forst, Guben und Spremberg stellt zwar bis auf Weiteres den Besucherverkehr ein. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, niemand muss allein bleiben.

### Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

### Begegnungszentrum Schillertreff

Haus der Familie Guben e. V., Friedrich-Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872, Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden oder ehrenamtliches Engagement, können telefonisch vereinbart werden.

### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: 03562 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

### Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

**Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Raum 236 statt.**

06.08.2020	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie Stadtverordnetenversammlung
12.08.2020	16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
12.08.2020	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
13.08.2020	16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
17.08.2020	16:00 Uhr	Hauptausschuss
26.08.2020	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung der am 06.05.2020 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben rückwirkend auf den 14.10.1994 (Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“) bzw. 16.02.2001 (1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“) beschlossenen Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Guben angeordnet.

Des Weiteren wird die Ersatzbekanntmachung des Lageplans zur Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg angeordnet. Eine Verkleinerung des Originals des Lageplans ist nachfolgend nach dem Satzungstext und den Hinweisen zur Sanierungssatzung in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Das Original des Lageplans kann in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 257, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung und während nachfolgend genannter Dienststunden zu jedermanns Einsicht eingesehen werden.

Die öffentlichen Sprechzeiten sind:

Montag	08:00 – 12:00 / 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 / 13:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 / 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Guben, den 12.06.2020



Fred Mahro  
Bürgermeister



## Satzung der Stadt Guben

### Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ und 1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“

#### § 1

##### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 38 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtzentrum“.

Das Gebiet wird umgrenzt:

Ausgehend vom Einmündungspunkt Egelneißer/Alte Poststraße (Kugelbrücke) verläuft die Grenze des Sanierungsgebietes an der nördlichen Uferlinie der Egelneißer in östliche Richtung bis zur Einbindung in die Neißer. Sie wird weitergeführt in der westlichen Uferlinie nach Süden und nimmt dann einen Verlauf in Richtung Westen (Höhe Kleingärten) entlang der südlichen Flurstücksgrenzen Nr. 353, 351, 372/4 bis zur Egelneißer.

Das Sanierungsgebiet wird weiterhin durch die südliche Betriebsgrenze der ESSAG begrenzt, so dass dieses Gelände in seinem gesamten Umfang dem Sanierungsgebiet zugerechnet wird.

Von der Wilkestraße aus verläuft die Gebietsgrenze an der äußeren Straßenbegrenzungslinie in Richtung Gasstraße und von dort in östliche Richtung.

Die westliche Sanierungsgebietsgrenze bildet das Gelände der Feuerwehr sowie je eine Grundstückstiefe entlang der Berliner Straße in Richtung Norden bis Höhe Flurstück 175/2 (Berliner Straße 30a).

Dann verläuft die Grenze in östliche Richtung Mittelstraße und von dort entlang der äußeren Straßenbegrenzungslinie in Richtung Norden bis zur Cottbuser Straße.

Von hier verläuft die Grenze in östliche Richtung bis zur Uferstraße und dann entlang der äußeren Straßenbegrenzung in Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt Kugelbrücke.

Das vorstehend textlich beschriebene Gebiet ist in dem als Anlage beiliegenden Lageplan rot umrandet gekennzeichnet.

#### § 2

##### Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ nach § 1 wird bei Beibehaltung des Namens auf insgesamt 41,1 ha erweitert.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Ausgehend vom Einmündungspunkt Egelneißer/Alte Poststraße (Kugelbrücke) verläuft die Grenze des Sanierungsgebietes an der nördlichen Uferlinie der Egelneißer in östliche Richtung bis zur Einbindung in die Neißer. Sie wird weitergeführt in der westlichen Uferlinie nach Süden und nimmt dann einen Verlauf in Richtung Westen (Höhe Kleingärten) entlang der südlichen Flurstücksgrenzen Nr. 353, 351, 372/4 bis zur Egelneißer.

Das Sanierungsgebiet wird weiterhin durch die südliche Betriebsgrenze der EVG begrenzt.

Von der Wilkestraße aus verläuft die Gebietsgrenze entlang der südlichen Straßengrenze der Gasstraße in Richtung Westen bis zur Einmündung Feldstraße.

Die westliche Sanierungsgebietsgrenze verläuft entlang der Feldstraße bis zur Straupitzstraße und von dort in Richtung Osten in Richtung Berliner Straße. Die Gebietsgrenze beinhaltet beide Straßenräume.

Die weitere westliche Begrenzung des Gebiets verläuft parallel zwischen Mittelstraße und Berliner Straße und von entlang in Richtung Norden über den Verkehrsknotenpunkt Berliner-/Cottbuser- und Uferstraße bis zum Ausgangspunkt Kugelbrücke.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan rot umrandet gekennzeichneten Flächen. Dabei ist die Erweiterungsfläche rot schraffiert gekennzeichnet.

#### § 3

##### Lageplan als Bestandteil der Sanierungssatzung

Der Lageplan nach § 1 und § 2 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante des Lageplans maßgeblich.

#### § 4

##### Durchführung

Die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Gesamtgebiet nach § 1 und § 2 erfolgt unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB.

#### § 5

##### Inkrafttreten

(1) Die Sanierungssatzung nach § 1 tritt mit Rückwirkung auf den 14.10.1994 in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung 2001 nach § 2 zur Änderung (Erweiterung) des Sanierungsgebietes nach § 1 tritt mit Rückwirkung auf den 16.02.2001 in Kraft.

Guben, den 14.05.2020



Fred Mahro  
Bürgermeister



## Hinweise zur vorstehenden bekanntgemachten Sanierungssatzung

### Hinweise:

- I. Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes: Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Guben unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Soweit die textliche Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebietes sich auf Flurstücke, Straßennamen oder Namen von Unternehmen bezieht, beziehen sich diese Bezeichnungen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum“ im Amtsblatt für das Neiße-Echo vom 14. Oktober 1994 bzw. für die Erweiterungsflächen im Amtsblatt vom 16. Februar 2001.
- III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des dritten Abschnitts „besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle der Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 15, die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle der Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a BauGB).
- IV. Für die am 01.06.1994 beschlossene Sanierungssatzung „Stadtzentrum“ ist mit Schreiben vom 20.09.1994 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen genehmigt worden. Für die Satzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes bedurfte es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, weil die Genehmigungspflicht mit Ablauf des 31.12.1997 ausgelaufen ist (§ 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.
- V. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.
- VI. Die seit der erstmaligen Bekanntmachung der Sanierungssatzung 1994 und der Änderungssatzung (Erweiterung) 2001 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gem. § 163 BauGB bleiben unberührt.



**Anlage 1 zu SVV 043/2020****Entschädigungssatzung der Stadt Guben**

Aufgrund §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i.V.m. der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für jedes Geschlecht gleichermaßen.

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, ehrenamtliche Schiedspersonen, Ortsvorstehern, Mitgliedern von Ortsbeiräten und sachkundigen Einwohnern.

(2) Die Aufwandsentschädigung dient der Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz. Daneben wird Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung gewährt.

(3) Darüber hinaus wird den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit eine monatliche Fraktionszuwendung gewährt.

**§ 2****Aufwandsentschädigung**

Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. die Stadtverordneten i. H. v.  | 110,00 € |
| 2. die Ortsvorsteher i. H. v.   | 50,00 €  |
| 3. die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, | 30,00 €  |
| 4. die ehrenamtlichen Schiedspersonen i. H. v.                            | 25,00 €  |

**§ 3****Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- |   |          |
|---|----------|
| a) der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung i. H. v. | 450,00 € |
| b) die Fraktionsvorsitzenden i. H. v.                       | 110,00 € |

(2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Satz 1 nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

**§ 4****Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(2) Ausschussmitglieder oder ihre Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(3) Vorsitzenden von Ausschüssen wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, sofern sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten.

(4) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(5) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt durch Nachweis auf-

grund der Protokolle der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Sitzungen der Ortsbeiräte.

(6) Das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Teilnehmer weniger als eine Stunde in der Sitzung anwesend ist, es sei denn, die Sitzung dauert insgesamt weniger als eine Stunde.

(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

**§ 5****Fraktionszuwendungen**

(1) Die Fraktionen erhalten für die Finanzierung ihres notwendigen sachlichen und personellen Aufwandes monatlich Fraktionszuwendungen, die zweckgebunden zu verwenden sind. Die Fraktionszuwendungen setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 150,00 €/Monat und einem Kopfbetrag je Fraktionsmitglied in Höhe von 25,00 €/Monat.

(2) Die Zahlung der Fraktionszuwendungen erfolgt monatlich. Die Verwendungsnachweise sind jährlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres beizubringen. Sie sind in einfacher Form dem Büro SVV vorzulegen und müssen die Belege enthalten, die eine erfolgte Ausgabe dokumentieren.

(3) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen steht allen Fraktionen je ein Fraktionsraum zur Verfügung. Ein Entgelt für die Nutzung wird nicht erhoben. Die gemeinsame Nutzung durch mehrere Fraktionen kann vereinbart werden.

**§ 6****Dienstreisen**

(1) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung.

(2) Fahrkosten innerhalb der Stadt Guben sind pauschal durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Es ist die Reisekostenstufe vorzusehen, die der Bürgermeister erhalten würde. Zuständig für die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ist der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

**§ 7****Verdienstaufschlag**

(1) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(2) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Als Höchstsatz darf ein Stundensatz von 13,00 Euro in keinem Fall überschritten werden.

(4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 8****Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik**

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 300,00 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte für die elektronische und digitale Sitzungsarbeit gewährt.

(2) Die Entschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik im Sinne des Abs. 1 erfolgt nach schriftlicher Anzeige und gegen Vorlage einer Rechnung gegenüber des Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung unter schriftlicher Zustimmung zum Verfahren der papierlosen Gremienarbeit.

(3) Die papierlose Gremienarbeit umfasst die Einladung und Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse in schriftlicher Form. Darüber hinaus werden alle weiteren Sitzungsunterlagen (Beschluss- und Informationsvorlagen inklusive Anlagen, Anträge und Niederschriften) den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

### § 9

#### Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(2) Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für

mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.02.2002 mit den Änderungen vom 26.04.2006 außer Kraft.

Guben, den 18. Juni 2020



Fred Mahro  
Bürgermeister



## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Bekanntmachung

Herr Bernd Höpfner hat lt. § 82 Abs. 1 Pkt. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 2 sein Amt als Ortsvorsteher zum 31.05.2020 im Ortsbeirat Lauschütz verloren.

Der Ortsbeirat Lauschütz hat am 28.05.2020

Frau Birgit Mühlenberg  
Lauschütz  
Lauschützer Mühle  
03172 Schenkendöbern

zur Ortsvorsteherin  
und

Herrn Michael Felix  
Lauschütz  
Lauschützer Chaussee 41  
03172 Schenkendöbern

zum stellvertretenden Ortsvorsteher  
gewählt.

Schenkendöbern, den 26.06.2020

gez. M. Otto, Wahlleiterin

### L 46: Ersatzneubau der Brücke und Asphalterneuerung in Grano

Während des Ersatzneubaus der Brücke über den Mühlenfließ, werden in Grano (Gemeinde Schenkendöbern, Landkreis Spree-Neiße) auch Asphaltarbeiten durchgeführt. Dafür ist die Vollspernung der Ortsdurchfahrt Grano im Zuge der Landesstraße L 46 erforderlich.

Von Montag, (29.06.2020, 8.00 Uhr) bis Sonnabend (04.07.2020, 8.00 Uhr) ist die Strecke nicht befahrbar. Eine Umleitung wird ausgeschildert. Der Verkehr wird von Sembten kommend über die K 7147 nach Groß Breesen und weiter über die K 7148 nach Guben, Cottbuser Straße, die Bundesstraße B 320 und die L 46 nach Grano geleitet bzw. umgekehrt.

Anschließend wird der Verkehr bis Freitag (17.07.2020) halbseitig mithilfe einer Ampelanlage über die neue Brücke geführt. In diesem Zeitraum werden in den Seitenbereichen Restarbeiten erledigt. Unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten wird die neue Verkehrsanlage freigegeben. Der Termin steht noch nicht fest. Der Landesbetrieb Straßenwesen bittet die Verkehrsteilnehmer\*innen um Verständnis für die Unannehmlichkeiten. Den Anwohner\*innen der Baustelle sei für ihre Geduld und Kooperationsbereitschaft gedankt.



### III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

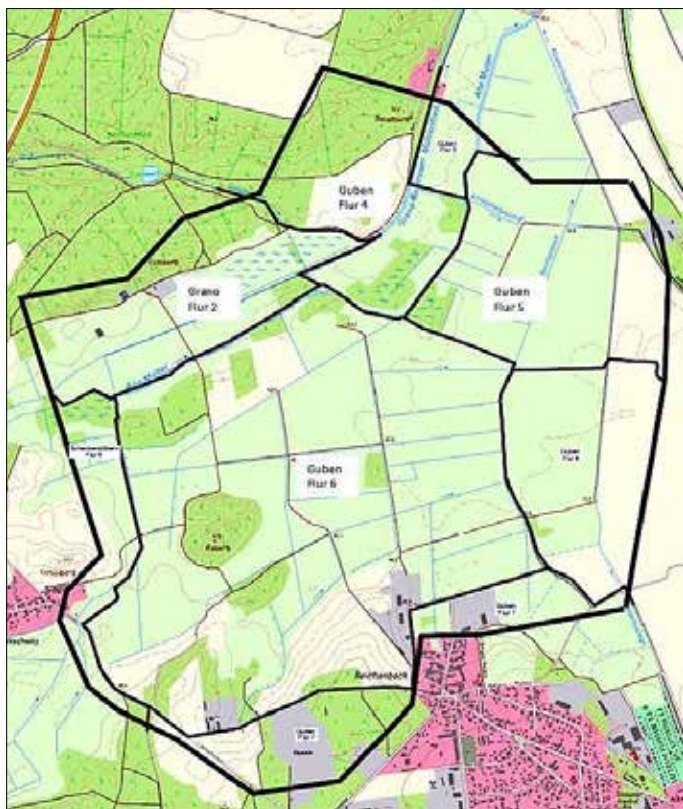
#### Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster

#### Öffentliche Bekanntmachung

In der Stadt Guben, Gemarkung Guben, Flur 6, Fluren 4 und 5 teilweise sowie in der Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Grano, Flur 2 teilweise (siehe Kartenausschnitt), wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert, die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert und die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Landkreis Spree-Neiße  
 FB Kataster und Vermessung  
 Vom-Stein-Straße 30  
 03050 Cottbus  
 Tel. 0355 4991-2100



#### Ausschreibung: Umbau Gemeindehaus, OT Taubendorf

##### Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Gemeinde Schenkendöbern  
 Kontaktstelle Bauamt  
 Zu Händen Frau Mönchinger  
 Postanschrift Gemeindeallee 45  
 Ort 03172 Schenkendöbern OT Schenkendöbern  
 Telefon 03561 556215  
 Fax 03561 556262  
 E-Mail bauamt.al@schenkendoebern.de

##### Zuschlag erteilende Stelle

die zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

##### Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DV0T> Postalisches an folgende Stelle

Bezeichnung Stadt Guben  
 Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement  
 Zu Händen Frau Sabine Winkler  
 Postanschrift Gasstraße 4  
 Ort 03172 Guben  
 Telefon 03561 6871-1044  
 Fax 03561 6871-4000  
 E-Mail vergabe@guben.de

##### Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DV0T/> documents

##### Art und Umfang der Leistung

Das vorhandene Gebäude soll bis auf die überdachte Terrasse abgebrochen werden. Dabei sind die Fundamente der Überdachung zu sichern. Ein neues Gebäude ist in monolithischer Bauweise entsprechend den technischen Regeln in den Abmessungen ca. 15,00 x 11,00 m (Bruttogrundrissfläche ca. 165,00 m<sup>2</sup>) neu zu errichten. Geplant sind Damen- und Herren-, sowie ein Behinderten-WC. Vorzusehen ist ein Küchenbereich, Lagerflächen und ein Veranstaltungsraum. Beheizt werden soll das Gebäude mittels einer Wärmepumpe. Im Eingangsbereich ist eine gepflasterte Fläche von ca. 15 m<sup>2</sup> vorzusehen.

##### Haupterfüllungsort

Bezeichnung Gemeinde Schenkendöbern  
 Postanschrift Gemeindeallee 45  
 Ort 03172 Schenkendöbern

##### Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Leistungsphase 3 bis 4: 17.08.2020 - 04.09.2020  
 Leistungsphase 5 bis 9: in Abhängigkeit vom Fördermittelbescheid

##### Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

##### Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

##### Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

##### Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Teilnahmeberechtigt sind Architekten und Ingenieure, wenn diese nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt sind, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden oder gleichwertige Abschlüsse. Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Bürovorstellung mit Angaben zum Leistungsspektrum
- Erklärung über die Anzahl der Mitarbeiter und Führungskräfte
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung über Personen- und Sachschäden

##### Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Erklärung über den finanziellen Gesamtumsatz und den Umsatz bzgl. der nachgefragten Architekten- und Ingenieurleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren. Eine Unbedenklichkeit des Finanzamtes ist beizubringen.

**Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Referenzen von technisch gleichwertigen Projekten sind nachzuweisen.

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote** 15.07.2020 um 14:00 Uhr

**Angebote**

**Bindefrist des Angebots** 13.08.2020

**Zusätzliche Angaben**

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DV0T

**Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Schenkendöbern besetzt  
zum **01.09.2020** die Stelle

**Sachbearbeiter Finanzbuchhaltung (m/w/d)**

befristet im Rahmen einer  
Mutterschutz- und Elternzeitvertretung

Aufgabenschwerpunkte

- Debitoren-, Kreditoren- und Sachkontenbuchhaltung inklusive Kontenabstimmung
- Mitwirkung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuerbescheiden
- Die Zuordnung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten

Anforderungen

- abgeschlossene Ausbildung im verwaltungs- bzw. kaufmännischen Bereich
- umfassende Fachkenntnisse sowie Berufserfahrung im kommunalen Haushalts- und Kassenrecht
- fundierte, anwendungsbereite MS-Office Kenntnisse
- selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Flexibilität
- Bereitschaft zur Qualifizierung

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD/VKA).

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Kopie des Nachweises der Schwerbehinderung ist beizufügen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **19.07.2020** an die

Gemeinde Schenkendöbern  
Personalamt, Frau Richter  
Gemeindeallee 45  
03172 Schenkendöbern

Auf Eingangsbestätigungen wird verzichtet. Für eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

**Hinweise zum Datenschutz**

Persönliche Daten werden im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erhalten die beteiligten Personen und Gremien (z. B. Fachverantwortliche, Personalvertretung) Einsicht in Ihre Bewerbungsunterlagen.



